

lfd. Nr.	Erzeugnisgruppe	Warennummer
44.	Tafelglas	52 21 00 00
45.	Guß- und Drahtglas	52 23 00 00
46.	Spiegelglas (geschliffen und poliert, nicht belegt)	52 25 00 00
47.	Farbenglas	52 27 00 00
48.	Quarzglas und Quarzglas, Quarzglas- und Quarzglaserzeugnisse	52 33 00 00
49.	Glasfasern und Glasfasererzeugnisse einschließlich Glasseide	52 37 00 00
BO.	Technisch-wissenschaftliche Glas-thermometer	52 63 10 00
81.	Fieberthermometer	52 63 30 00
52.	Haushaltthermometer	52 63 50 00
53.	Chemisch-pharmazeutische Glaswaren einschließlich Fläschchen aus Glasröhren — vor der Lampe geblasen —	52 67 00 00
54.	Erzeugnisse aus Dünnglas	52 68 00 00
55.	Künstliche Menschenaugen	52 69 10 00
56.	Künstliche Tier- und Puppenaugen	52 69 30 00
57.	Glastauchformen	52 69 40 00
58.	Wirtschaftsglas-Gebrauchsartikel aus Glasröhren (vor der Lampe geblasen)	52 69 50 00
59.	Sonstige nichtgenannte Erzeugnisse der Glasbläserei	52 69 90 00
60.	Diamantine und Glasglimmer	52 71 00 00
61.	Glasmehl	52 72 00 00
62.	Technische Glaskurzwaren	52 73 00 00
63.	Wirtschaftsglas-Kurzwaren	52 74 00 00
64.	Glasschreibfedern	52 75 00 00
65.	Glasknöpfe	52 76 00 00
66.	Sonstige Glaskurzwaren und -montagen	52 79 00 00
67.	Spiegel über 300 cm ² , gerahmt, ungerahmt oder geklebt	52 83 00 00
68.	Kleinspiegel bis 300 cm ² , gerahmt, ungerahmt oder geklebt	59 82 00 00
69.	Glasplatten und Glasschiebetüren	52 84 00 00
70.	Gläser mit elektrisch leitender Schicht, elektrisch isolierender Schicht sowie Gläser mit sonstiger spezieller Beschichtung	52 86 00 00
71.	Glasschilder, geätzt, graviert und bedruckt u. a.	52 82 00 00

§ 2

(1) Hersteller, die Erzeugnisse gemäß § 1 produzieren und nicht in die Kostenerhebung der Industriepreisreform einbezogen waren, haben Anträge zur Preisbewilligung in 3facher Ausfertigung bis zum 20. März 1966 an das

Büro der Regierungskommission für Preise
Zentralreferat Glas — Keramik
50 E r f u r t
Anger 61

einzureichen.

Das gilt auch für Porzellanmalereien und Glasveredlungsbetriebe.

(2) Für Erzeugnisse gemäß § 1, die nach der Kostenerhebung in die Produktion aufgenommen wurden/ werden und für die keine Preisgenehmigung vorliegt, sind Preisanträge

- für bereits produzierte Erzeugnisse bis 20. März 1966,
- für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse vor Aufnahme der Produktion

an das im Abs. 1 genannte Preisbildungsorgan einzureichen.

(3) Die Anträge sind für Erzeugnisse zu stellen, die ab 1. Dezember 1965 produziert werden bzw. durch vertragliche Bindung nach dem 1. Dezember 1965 zum Absatz vorgesehen sind.

(4) Den Anträgen gemäß Abs. 1 sind beizufügen:

- ausführliche technische Beschreibung des einzelnen Erzeugnisses,
- Materialstückliste je Einzelerzeugnis gemäß Anlage 1,
- Gesamtkalkulation je Einzelerzeugnis gemäß Anlage 2,
- Nachweis über die Bezugsbasis der Gemeinkosten gemäß Anlage 3,
- Nachweis über die Änderung der Gemeinkosten gemäß Anlage 4.

(5) Die Gemeinkosten (indirekt zu verrechnende Kosten) sind nach Kostenarten in absoluter Höhe des Jahres 1963 gemäß Anlage 4, Spalte 2, nachzuweisen. Außerdem sind in Spalte 3 die Gemeinkosten des Jahres 1963 zwecks Berücksichtigung der Preisänderungen, die sich aus den bis zum 1. Januar 1965 (einschließlich) in Kraft gesetzten Preisanordnungen der Industriepreisreform ergeben, umzurechnen (Nachweis der Veränderung der Gemeinkosten). Dies gilt auch für Veränderungen der Abschreibungskosten.

(6) Private Flandwerksbetriebe, die nicht in der Lage sind, einen Kostennachweis gemäß Anlage 4 zu führen, haben dem im Abs. 1 genannten Preisbildungsorgan ihre bisher angewandten Gemeinkostensätze zur Neufestsetzung einzureichen. In der Mitteilung ist das Preisbildungsorgan mit anzugeben, das die Gemeinkostensätze bestätigt hat.

§ 3

Die Einstufung der Erzeugnisse und die Festsetzung der Betriebspreise für die Erzeugnisse gemäß § 2 erfolgt durch die zuständigen Preisbildungsorgane. Das Inkrafttreten der neuen Betriebspreise wird den Betrieben gesondert bekanntgegeben.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1966

**Die Regierungskommission
für Preise**

**beim Ministerrat der
Deutschen Demokratischen für Leichtindustrie**

Republik

Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten
Stellvertreter
des Ministers
der Finanzen

Wittik